

Art. 1 Organisation

1.1 Allgemeines

Veranstalter der **7. ADAC Hamburg Klassik** , die am **19. + 20. Juni 2015** stattfindet, ist der MSC Trittau e.V. im ADAC

Adresse des permanenten Veranstaltungsbüros

MSC Trittau e.V. im ADAC

Klaus Hartjen
Billetal 66
22946 Trittau

Tel.: 04144 / 2364

Fax.: 04154 / 2386

Email: klaus hartjen @gmx.de

Internet: www.msc-trittau.de

Die Veranstaltung wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventueller Bulletins
Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland

Die Veranstaltung wurde am 09. 12. .2014 vom ADAC unter der Reg.Nr. 02 / 15 genehmigt.

Die Rallyezeit entspricht der Uhrzeit in Deutschland (www.uhrzeit.org/atomuhr.php).

1.2 Die Offiziellen der Veranstaltung

Rallyeleiter:

Klaus Hartjen, MSC Trittau

Stellv. Rallyeleiter:

Siegmar Westedt, Hamburg

Organisationskomitee:

Klaus Hartjen
Erich Günther
Siegmar Westedt

Umweltbeauftragter:

Stefan Heer , Trittau

Zeitnahme:

Brigitta Grube und Team

Auswertung :

Stefan Willmann, Wakendorf und Team

Sportwarte:

Ortsclub-Mitglieder des MSC Trittau und Freunde

Art. 2 Beschreibung

Die ADAC Hamburg Klassik 2015 ist eine internationale Rallye für historische Automobile mit einem Mindestalter von zwanzig Jahren.

Die Veranstaltung gliedert sich in drei Kategorien, in eine

- A.) Sportliche Oldtimerrallye mit den Aufgaben:
Fahren nach Streckenbuch (Roadbook) mit Orientierungsaufgaben nach Kartenausschnitten, Chinesenzeichen, Sollzeitprüfungen und Gleichmäßigkeitsprüfungen mit einem Schnitt von max. 49,9 km/h.
- B.) Touristisch sportliche Oldtimerrallye mit den Aufgaben:
Fahren nach Streckenbuch (Roadbook) mit einfachen Orientierungsaufgaben nach Kartenausschnitten, Chinesenzeichen, Sollzeitprüfungen und Gleichmäßigkeitsprüfungen mit einem Schnitt von max. 36 km/h.

Die Streckenlänge beträgt für die Kategorien A + B ca. 300 Kilometer.

Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug, das Auffinden der Strecke und die gleichmäßige Fahrweise. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Die Streckenführung und die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen usw. werden durch das Roadbook vorgeschrieben. Im Roadbook sind alle erforderlichen Informationen enthalten, mit denen die vorgeschriebene Strecke korrekt absolviert werden kann (Kreuzungszeichen, Kartenausschnitte usw.).

2.1. Zeitplan**Freitag, 19.06.2015**

11:00 Uhr - 16:00 Uhr (CCB)	Dokumentenabnahme und Technische Abnahme Weidenbaumsweg 21, 21029 Bergedorf, City Center Bergedorf
13:00 Uhr	1. Einweisung Start-Nr. 1 - 40
13.45 Uhr	2. Einweisung Start-Nr. 41 – Ende Kat. B
ab 14:01 Uhr	Bordbuchausgabe nach Startreihenfolge

15:01 Uhr Start (1. Etappe) 1. Fahrzeug
ca. 18:30 Uhr Ziel (1. Etappe) 1. Fahrzeug

Samstag, 20.06.2015

ab 08:31 Uhr Start in Bergedorf (CCB) nach Start-Nummern
ca. 12:30 Uhr – 14:30 Uhr Mittagspause
ca. 13:30 Uhr – 15:00 Uhr Re-Start
ca. 17:00 Uhr – 19:00 Uhr Ziel : 22926 Ahrensburg, Parkhotel

ab 19:30 Uhr Abendessen und Siegerehrung : 22926 Ahrensburg, Parkhotel

Art. 3 Fahrzeuge

3.1 Fahrzeugvorschriften

Zugelassen sind Fahrzeuge (Automobile), die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Zugelassen sind Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen), mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H) und mit Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er Nummer). Bei Ausstattung mit dem Händlerkennzeichen (Rot – 06er Nummer) übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Fall straßenpolizeilicher Beanstandung.

Die Fahrzeuge müssen den nachfolgend aufgeführten Klassen mit den aufgeführten Herstellungszeiträumen entsprechen:

3.2 Klasseneinteilung

Klasse A

Fahrzeuge bis Baujahr 1904

Klasse B

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1905 und dem 31.12.1918 gebaut wurden

Klasse C

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1919 und dem 31.12.1930 gebaut wurden

Klasse D

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1931 und dem 31.12.1945 gebaut wurden

Klasse E

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1946 und dem 31.12. 1960 gebaut wurden

Klasse F

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1961 und dem 31.12.1970 gebaut wurden

Klasse G

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1971 und dem 31.12.1985 gebaut wurden

Klasse H

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1986 und dem 31.12.1995 gebaut wurden

Der Veranstalter kann Klassen zusammenlegen oder weitere Unterteilungen vornehmen. Dies wird ggf. in einem Bulletin bekannt gegeben. Alle Fahrzeuge müssen im Originalzustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen sein und mit Reifen ausgestattet sein, die für öffentliche Straßen zugelassen sind.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start zu verweigern, wenn er der Meinung ist, dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

3.3 Technische Hilfsmittel

Zugelassen sind, ausgenommen in der Sanduhrklasse, alle Arten von Wegstreckenzählern und Uhren.

Für das Auffinden der Streckenführung ist, außer einer Kartenleselupe, kein besonderes Equipment notwendig; für das Abfahren der Wertungsprüfungen genügen zwei Stoppuhren pro Team.

3.4 Sanduhrklasse

Die Sanduhrenklasse wird nur in der Kategorie A „sportliche Oldtimerrallye“ ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt mit der Nennung. In der Sanduhrklasse sind nur Wegstreckenzähler und Stoppuhren ausschließlich mit mechanischem Antrieb erlaubt.

Jeder festgestellte Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen führt zum Wertungsverlust!

Art. 4 Zugelassene Teams

Jedes Team besteht aus dem im Nennformular aufgeführten 1. Fahrer und mindestens einem Beifahrer.

Für den 1. Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins, der zum Führen des Wettbewerbfahrzeuges berechtigt, unbedingt erforderlich. Der/Die Beifahrer ist/sind nur fahrberechtigt, sofern er/sie im Besitz eines gültigen Führerscheins zum Führen des Wettbewerbfahrzeuges ist/sind.

Eine Lizenz für die Teilnahme an der ADAC-Hamburg Klassik ist nicht erforderlich.

Für jedes Team kann auf dem Nennformular ein Teamname angegeben werden, der in allen offiziellen Veranstaltungspublikationen zusammen mit den Fahrernamen veröffentlicht wird.

Die Abwesenheit eines Teammitglieds oder die Anwesenheit einer zusätzlichen, nicht auf der Nennung angegebenen Person im Fahrzeug führt zum Wertungsausschluss, es sein denn, der Veranstalter akzeptiert eine, bei der Dokumentenabnahme beantragte Änderung der Teambesetzung.

Art. 5 Nennung

5.1 Nennformular – Nennschluss

Jedes Team, das an der ADAC-Hamburg Klassik teilnehmen möchte, muss das ordnungsgemäß ausgefüllte Nennformular so rechtzeitig an das Veranstaltungsbüro

MSC Trittau
Klaus Hartjen
Billetal 66

22946 Trittau

absenden, dass es bis spätestens zum 30. April 2015 beim Veranstalter vorliegt.

Die Angaben über den/die Beifahrer können bis zur Dokumentenabnahme nachgereicht werden. Der Wechsel des Wettbewerbfahrzeuges kann bis zum Beginn der Dokumentenabnahme erfolgen.

Bei der Einreichung der Nennung ist ein Foto des Fahrzeugs einzusenden – digital oder per Post.

Die maximale Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge ist auf 80 beschränkt.

5.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für ein Team (Fahrer und Beifahrer)

Kategorie A + B Euro 180,--

Jeder weitere Mitfahrer Euro 75,--

Die Teilnehmer erhalten - je Team - für das gezahlte Nenngeld - folgende Leistungen:

- komplette Veranstaltungsunterlagen
- Fahrtunterlagen, Roadbook, Rallyeschilder, Startnummern usw.
- Pokale für 30 % der bestplatzierten Starter (2 Pokale pro Team) in jeder Klasse
- Frühstück
- Mittagessen am Samstag, ohne Getränke
- Abendessen am Samstag, ohne Getränke

Der Gesamtbetrag ist auf das Bankkonto des **MSC Trittau e.V. im ADAC** bei der **Raiffeisenbank Südstormarn Mölln**, BLZ **200 691 77** Kto.Nr. **10430**, Kennwort: **Hamburg-Klassik**, zu überweisen. **IBAN : DE77 2006 9177 0000 0104 30, BIC : GENODEF1GRS**

Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld eingegangen ist.

Nenngeld ist Reuegeld und wird ausschließlich zurückerstattet:

- an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet

5.3 Mannschaftsnennungen

Bis zum Ende der Dokumentenabnahme können Mannschaften genannt werden. Eine Mannschaft kann aus drei oder vier Fahrzeugen bestehen, die in der jeweils gleichen Kategorie starten, also A oder B . Gewertet werden nur die drei bestplatzierten Teams einer Mannschaft. Ein Fahrzeug/Team darf nicht für mehrere Mannschaften genannt werden.

Das Nenngeld für die Mannschaftsnennung beträgt € 33,-- .

5.4 Zustimmung

Durch Unterzeichnung des Nennformulars erkennen alle Teams/Fahrer/Beifahrer die Bestimmungen und alle erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Ausschreibung uneingeschränkt an.

Art. 6 Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt

werden.

Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind.

Diese Bulletins werden im Rallyebüro und am offiziellen Aushang den Teilnehmern direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen; ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufs der Veranstaltung.

Art. 7 Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Der Rallyeleiter ist für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig.

Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall wird vom Rallyeleiter und Organisationskomitee untersucht; sie allein haben die Entscheidungsgewalt.

Art. 8 Abnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich gemäß der mit der Nennungsbestätigung mitgeteilten individuellen Abnahmezeit zur Dokumentenabnahme und zur technischen Abnahme des Wettbewerbfahrzeugs einfinden.

8.1 Dokumentenabnahme

Bei der Dokumentenabnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

gültiger Führerschein des Fahrers
Fahrzeugpapiere gemäß den gültigen nationalen Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
Haftpflichtversicherungsnachweis
evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers, siehe Nennformular

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 1.022.584,-- € pauschal, gültig für alle im Rahmen der Veranstaltung zu durchfahrenden Länder, besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist. Außerdem werden folgende Teilnehmerunterlagen ausgegeben:

Roadbook und Bordkarten
Rallyeschilder und Startnummern
evtl. Bulletins
Verpflegungsgutscheine

8.2 Technische Abnahme

Nach erfolgter Dokumentenabnahme folgt die technische Abnahme.
Die technische Abnahme entbindet den Fahrer bzw. Fahrzeugeigentümer nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.
Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter:
Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit den Straßenverkehrs- Vorschriften, usw.

Nach bestandener technischer Abnahme wird das Fahrzeug gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne diese Kennzeichnung werden nicht zum Start zugelassen.

Art. 9 Rallyeschilder – Startnummern - Werbung

Der Veranstalter händigt jedem Team zwei Rallyeschilder und zwei Startnummern aus.

9.1 Rallyeschilder

Die Rallyeschilder, auf denen auch die Startnummern aufgedruckt sind, müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn und hinten am Fahrzeug angebracht sein und dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

9.2 Startnummern

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht sein.

9.3 Werbung

Die verpflichtende Veranstaltungswerbung befindet sich auf den Startnummern und auf den Rallyeschildern und darf nicht verdeckt werden.

Für Schäden am Fahrzeug, die eventuell durch das Anbringen der Startnummern bzw. Rallyeschilder entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Art. 10 Bordkarte

Vor dem Start erhält jedes Team mehrere Bordkarten, auf der die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind. Jede der Bordkarten ist nur für eine bestimmte Etappe gültig.

Die Bordkarte, die für die jeweilige Etappe gültig ist, wird an der entsprechenden Ankunftszeitkontrolle einer Etappe abgegeben und vor dem Start zur nächsten Etappe durch die erforderliche, neue ersetzt.

Jedes Team ist für seine Bordkarte allein verantwortlich.

Die Bordkarte muss sich während der Veranstaltung an Bord des Fahrzeugs befinden und an den Kontrollstellen persönlich vorgelegt werden, um mit dem Eintrag versehen werden zu können.

Jegliche Berichtigung oder Änderung in der Bordkarte durch die Teilnehmer führt zum Wertungsausschluss, es sei denn, sie wurde vom zuständigen Sportwart bestätigt.

Die Teams sind allein für das Vorlegen der richtigen Bordkarte an den verschiedenen Kontrollstellen und die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

Beim Auffinden von stummen Kontrollen (SK) ist die, darauf befindliche Zahl ins nächste freie Feld im Kontrollbereich der Bordkarte einzutragen.

An Stempelkontrollen haben die Teilnehmer sicherzustellen, dass der Stempeldruck in das richtige (nächste, freie) Feld im Kontrollbereich der Bordkarte erfolgt.

Andernfalls ist der Kontrolleur zur Richtigstellung des Eintrags aufzufordern.

An Zeitkontrollen ist es Aufgabe des Teams, die Bordkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, ob die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

Der Sportwart der Zeitkontrolle ist alleine berechtigt, die Zeiten auf der Bordkarte entweder per Hand oder Drucker einzutragen.

Art. 11 Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsbestimmungen strikt einhalten. Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird wie folgt bestraft:

1. Verstoß = 200 Strafpunkte
2. Verstoß = Wertungsverlust

Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 50 Prozent gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ziehen in jedem Fall den Wertungsverlust nach sich.

Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass

die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht, die Angaben hinreichend sind, um die Identität des betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können, der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Streckenbuch (Roadbook) als ausdrücklich verboten gekennzeichneten Stellen.

Es ist den Teams unter Androhung des Wertungsausschlusses untersagt,

andere Teams absichtlich zu blockieren,
unsportliches Verhalten jeder Art zu zeigen.

Art. 12 Start

Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet.

Die Sollzeit für das Zurücklegen der Idealstrecke zwischen zwei Zeitkontrollen ist in der Bordkarte vermerkt.

Alle Teams erhalten ein Bordbuch (Roadbook), das die genaue Beschreibung der Strecke (Chinesenzeichen, Kartenausschnitte usw.) enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt absolvieren können.

Die Teams sind verpflichtet, ihre Durchfahrt an jedem in der Bordkarte aufgeführten Kontrollpunkt in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen.

Art. 13 Kontrollen – Sportwarte

13.1 Kennzeichnung

Alle Durchfahrts- und Zeitkontrollen sowie die Startkontrollen von Wertungsprüfungen werden, wie auch die Zeitmesspunkte von Sollzeitprüfungen mit FIA-Standard-Kontrollschilder gekennzeichnet (siehe auch Anhang 1).

Die Zielkontrollen und die eventuell eingerichteten Zwischenzeitnahme-Punkte auf Gleichmäßigkeitsprüfungen werden nicht gekennzeichnet, es sei denn, der Veranstalter gibt etwas Anderes an.

Ein Schild „Ende der Kontrollzone“, welches nach Ermessen des Veranstalters in beliebigem Abstand nach der Zielzeitnahme aufgestellt wird, zeigt an, dass das Ende der Gleichmäßigkeitsprüfung passiert wurde.

13.2 Öffnung und Schließung von DK und ZK

Die Durchfahrts- (DK) und Zeitkontrollen (ZK) werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Teilnehmerfahrzeugs geöffnet und 30 Minuten nach der theoretischen Ankunftszeit des letzten Fahrzeugs geschlossen.

13.3 Sportwarte

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten.

Die Offiziellen und Sportwarte sind wie folgt gekennzeichnet:
Namensschild mit Aufschrift der Funktion.

Art. 14 Durchfahrtskontrolle (DK) / Zeitkontrolle (ZK) / Ausfall

14.1 Durchfahrtskontrollen (DK)

An diesen Kontrollen bestätigen die Verantwortlichen lediglich die Durchfahrt in der Bordkarte ohne Zeiteintrag, sobald ihnen die Bordkarte übergeben wird.

Der Veranstalter kann an jedem Punkt der Strecke **geheime** Durchfahrtskontrollen einrichten.

14.2 Stumme Kontrollen (SK)

Stumme Kontrollen bestehen aus rechteckigen Schildern mit einer Größe von ca. 30x40 cm. Auf ihnen befinden sich große, aus schwarzen Ziffern gebildete Zahlen.

Sie sind im Normalfall an der Idealstrecke in Fahrtrichtung rechts angebracht. In Ausnahmefällen können sie auch links in Fahrtrichtung befestigt sein.

14.3 Zeitkontrollen (ZK)

Bei den Zeitkontrollen tragen die zuständigen Sportwarte die Zeit in die Bordkarte ein, sobald sie vom Team übergeben wird. Bei der gelben Hinweistafel kann die Soll-Ankunftszeit abgewartet werden. Die Sollankunftszeit ist die Zeit, die durch Zusammenzählen der Sollzeit für den Abschnitt und der Abfahrtszeit von diesem Abschnitt errechnet wird.

Das Team wird nicht bestraft, wenn der Zeitpunkt des Einfahrens in die Kontrollzone der Idealminute oder der ihr vorangehenden Minute entspricht.

An den Zeitkontrollen werden nur die vollen Minuten eingetragen, dabei werden die Sekunden abgerundet (Beispiel: 12 Uhr, 58 Minuten und 00 Sekunden bis 12 Uhr, 58 Minuten und 59 Sekunden = 12:58 Uhr):

Geheime Zeitkontrollen (GZK)

Der Veranstalter kann an jedem Punkt der Strecke **geheime** Zeitkontrollen errichten.

14.5 Startkontrolle – Wertungsprüfung

An der Startkontrolle einer Gleichmäßigkeitsprüfung trägt der verantwortliche Sportwart die Startzeit für die folgende Gleichmäßigkeitsprüfung, die in die Bordkarte ein. Der Teilnehmer startet zu dieser Zeit.

14.6 Ausfall

Jedem Fahrer, der aus technischen Gründen eine Wertungsprüfung auslasst oder nicht beenden konnte, wird Gelegenheit gegeben, wieder Anschluss an das Feld zu bekommen und wieder in die Wertung aufgenommen zu werden.

Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Strecke die Fahrt wieder aufnehmen.

Um in Wertung zu bleiben, muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel) innerhalb der erlaubten Karenzzeit anfahren.

Art. 15 Sammelkontrollen

Im Verlauf der Veranstaltung konnen Sammelkontrollen (Pausen) eingerichtet sein. Bei Ankunft an der Sammelkontrolle ubergeben die Teams dem verantwortlichen Sportwart ihre Bordkarte. Sie erhalten dort Informationen uber ihre neue Startzeit.

Der Zweck dieser Sammelkontrollen ist es, die unterschiedlichen Abstande zwischen den Teams zu verringern, die durch Verspatungen und/oder Ausfalle entstehen. Daher wird die Startzeit von der Sammelkontrolle und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

Art. 16 Wertungsprufungen

16.1 Gleichmaigkeitsprufungen (GLP)

Bei den Gleichmaigkeitsprufungen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die Prufungsstrecke mit einem vorgeschriebenen Schnitt von max. 49,9 km/h zu fahren.

An jedem beliebigen Punkt im Verlauf einer Gleichmaigkeitsprufung kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen Zwischenzeitnahmen zur Kontrolle der Idealzeit einrichten.

Die Zeitmessung an einer solchen Zwischenzeitnahme erfolgt ebenfalls fur die Kategorie „sportliche Oldtimerrallye“ auf die 1/10 Sekunde genau.

Fur die Kategorien „touristisch – sportliche Oldtimerrallye“ wird auf die Sekunde genau gemessen.

16.2 Sollzeitprufungen

Fur die Wertungsprufungen werden zwei Stoppuhren benotigt
Es konnen folgende Sollzeitprufungen (SZP) durchgefuhrte werden:

- Kurz - WP
- Lang - WP
- Doppel - WP
- Parallel - WP

die Zeitmessung an den Zeitnahmepunkten erfolgt auf die 1/10-Sekunde genau.

16.3 Geheim - WP

Eine Besonderheit sind die Geheim-Wertungsprufungen. Hierbei kann es sich um Sollzeit- oder eine Gleichmaigkeitsprufung handeln.

16.4. Allgemeines

Im Allgemeinen finden die Wertungsprufungen auf Straen statt, die fur den offentlichen Verkehr nicht gesperrt sind. Sollte es dennoch eine Sperrung geben, gelten die Regeln der StVO weiterhin.

Wenden auf einer WP und/oder das Fahren in Gegenrichtung ist verboten und fuhrt zum sofortigen Wertungsausschluss!

16.5 Ankundigung einer WP

Vor jeder WP werden die Teams vom Zeitnahme-Personal angehalten und eingewiesen. Erst danach erfolgt der Start.

Die Art der Zeitmessung, Sollzeit und Streckenlänge wird für alle Wertungsprüfung im Bordbuch bekannt gegeben. Einzige Ausnahme sind die Geheimen - Wertungsprüfungen.

16.6 Zeitmessung auf Wertungsprüfungen

Folgende Arten der Zeiterfassung sind möglich:

- Start nach Startampel
- Start per Digitaluhr und Starter
- Start per Lichtschranke
- Start per Druckschlauch
- Zwischenzeitnahme per Lichtschranke
- Ziel per Lichtschranke
- Zwischenzeitnahme per Druckschlauch
- Ziel per Druckschlauch

Art.17 Orientierungsetappe

Die Aufgabenstellung in der Orientierungsetappe besteht aus Chinesenzeichen, Skizzen und Skizzenteilen sowie den dazugehörigen Fahrbefehlen. Die Orientierungsaufgaben sind entsprechend aller zur Verfügung gestellten Bestimmungen zu lösen.

Dabei gilt, dass die Fahrstrecke, unabhängig von Orientierungsproblemen, Streckensperrungen und sonstigen Hindernissen erst im Ziel der Veranstaltung beendet ist.

Art. 18 Wertungstabelle

Gleichmäßigkeitsprüfung GLP, Kategorie sportliche Oldtimerrallye:

Abweichung von der Idealzeit pro 1/10 Sekunde = 1/10 Punkt

Auslassen einer GLP = 100 Punkte

Max. Strafpunkte pro Zeitnahmepunkt = 9,9 Punkte

Gleichmäßigkeitsprüfung GLP, Kategorie touristisch - sportliche Oldtimerrallye:

Abweichung von der Idealzeit pro Sekunde = 0,2 Punkte

Auslassen einer GLP = 100 Punkte

Max. Strafpunkte pro Zeitnahmepunkt = 5 Punkte

Sollzeitprüfung SZP für Kat. A + B:

Abweichung von der Sollzeit pro 1/10 Sekunde = 1/10 Punkt

Auslassen einer SZP 100 Punkte

Anhalten zwischen dem gelben und roten Zielschild = 50 Punkte

Umwerfen einer Pylone in einer WP = 10 Punkte

Max. Strafpunkte pro Zeitnahmepunkt = 9,9 Punkte

Kontrollenwertung:

Erlaubte Verspätung an einer Zeitkontrolle (ZK) (Karenzzeit):

Verspätung bis zu 10 Minuten = strafpunktfreie Karenzzeit

Verspätung von 11 bis höchstens 30 Minuten, pro Minute = 1 Punkt

Verspätung an einer Zeitkontrolle (ZK) oder innerhalb einer Etappe

von mehr als 30 Minuten = Wertungsverlust
Vorzeit an einer Zeitkontrolle (ZK) pro Minute = 3 Punkte
Auslassen einer Zeitkontrolle (ZK) = 50 Punkte
Auslassen einer Durchfahrtskontrolle (DK) = 5 Punkte
Auslassen einer stummen Kontrolle (SK) = 5 Punkte
Zu frühes oder zu spätes Eintreffen an einer geheimen
Zeitkontrolle (GZK) pro Minute = 1 Punkt
Nicht geforderte Kontrolle = 3 Punkte

Weitere Wertungen:

Wenden auf einer WP und/oder das Fahren in Gegenrichtung = Wertungsverlust
Verspätung am Start der Rallye / Start einer Etappe pro Minute = 1 Punkt
Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel in der Sanduhrklasse = Wertungsverlust
Eigenmächtige, nicht bestätigte Änderung der Bordkarte = Wertungsverlust
Nicht gemeldete / nicht bestätigte Zusammensetzung des Teams = Wertungsverlust
Verspätung von mehr als 30 Minuten am Start der
Rallye / Start der Etappen = Wertungsverlust

Der Veranstalter wird Geschwindigkeitsmessungen vornehmen.

Geschwindigkeitsüberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit
um mehr als 25 Km/h = Wertungsverlust
1. polizeilich gemeldeter Verkehrsverstoß 200 Punkte
2. polizeilich gemeldeter Verkehrsverstoß Wertungsverlust
Unsportliches Verhalten = Strafe nach Ermessen des Organisationsteams

Art. 19 Wertung

19.1 Teamwertung

Die Gesamtwertung wird durch Addition der verhängten Punkte errechnet. Das Team mit der niedrigsten Gesamtpunktesumme wird zum Gesamtsieger erklärt; die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den ansteigenden Gesamtpunktesummen. Die Klassenwertungen werden nach dem gleichen Verfahren ermittelt.

„Wertungslauf zum ADAC FIVA Historic Cup 2015“

19.2 Mannschaftswertungen

In jeder der zwei Kategorien wird die Mannschaft mit der geringsten Gesamtpunktesumme nach Addition der drei besten Teamergebnisse zum Sieger erklärt.

19.3 Punktegleichheit

Bei Punktegleichheit ist das Team / die Mannschaft besser platziert, das / die in der ersten Wertungsprüfung die geringste Zeitabweichung erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die entsprechenden Zeiten der 2., 3., usw. Wertungsprüfung zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Diese Regelung kann jederzeit während des Wettbewerbs angewendet werden.

Art. 20 Preise – Pokale

20.1 Gesamtklassement

1.-3. Platz für Fahrer und Beifahrer

20.2 Klassenwertung

Die bestplatzierten 30% der gestarteten Teams in jeder Klasse erhalten jeweils zwei Pokale.

20.3 Mannschaftswertung

Die bestplatzierte Mannschaft erhält einen Ehrenpreis.

20.4 Damenwertung

Das bestplatzierte Damenteam im Gesamtklassement erhält den Damenpokal. Zum Damenpokal werden nur komplett weibliche Teams gewertet.

Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

Art. 21 Siegerehrung

Die Siegerehrung findet am Samstag, den 20. Juni 2015 im NN statt.
(Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Pokale werden nicht nachgesandt.)

Art. 22 Versicherung / Haftungsausschluss / Allgemeines

22.1 Versicherung

Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für den Veranstalter mit den folgenden Deckungssummen ab:

€	5.000.000,--	für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
€	3.000.000,--	für die einzelne Person
€	1.100.000,--	für Vermögensschäden

22.2 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und -halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder mit dem von ihnen benutztem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen:

die FIVA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten Organe Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitglieder,
den ADAC e.V., die ADAC Motorsport GmbH, die ADAC Gaue, und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter,
den Promotor/Serienveranstalter und Sponsoren
den Veranstalter, die Sportwarte, Rennstrecken-/Streckenbesitzer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
den Straßenbulasträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige

Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen,

gegen

die anderen Teilnehmer , deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer,

verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummer und Veranstaltungskennzeichen entstehen.

Die Haftungsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der FIVA, DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rallyeleiter, Schiedsgericht)

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass die Veranstaltung eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen haben. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden

22.3 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners

Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selber Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular gedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/Beifahrer alle o.g. Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerbern, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

22.4 Haftung des Versicherers des Schadenverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichtes bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Ansprüche von geschädigten Personen in Hinsicht auf den Versicherer des Schadenverursachers.

22.5 Einwilligungserklärung

Mit Abgabe der Nennung willigen die Teilnehmer ein, dass der ADAC Hansa e.V., die mit ihm verbundenen Gesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC im erforderlichen Umfang alle Teilnehmerdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen führen und diese Daten an Vertragspartner des ADAC übermitteln, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist.

22.6 Allgemeines

Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und ihren Beauftragten zu befolgen.

Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren, ihr Einverständnis, dass

der Veranstalter alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lassen kann, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können.

der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfragen an Fotografen weiter geben kann, damit dieser ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.

Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters.